

gemeinsamen Übernachten kam. Damit wollte er offenbar eine Gelegenheit zur widernatürlichen Unzucht mit N. herbeiführen; bei seinem ausgeprägten Trieb nach gleichgeschlechtlicher Betätigung kann dies nicht zweifelhaft sein. Dass N. der ihm bekannten Gefahr nicht auswich und möglicherweise in stark angetrunkenem Zustand zuerst mit Liebesbezeugungen begann, ändert nichts daran, dass Lehner ihm gegenüber der aktive Teil war. Darauf weisen auch die Geschenke hin, mit denen ihn Lehner an sich zu ziehen suchte.

Aber auch im Fall G. lag die Initiative eindeutig beim Beschwerdeführer. G. war zwar schon der Homosexualität ergeben, als er mit Lehner bekannt wurde. Doch hatte er immerhin nicht lange vorher ein Liebesverhältnis mit einer Freundin unterhalten. Er hat sich auch nicht etwa als Strichjunge an Lehner herangemacht. Damit es zum Verkehr mit Lehner kam, brauchte es vielmehr dessen bestimmenden Einfluss. Lehner lud ihn nach Geroldswil ein, nahm ihn des Nachts auf sein Zimmer und in sein Bett. Er veranlasste ihn ferner nach Kreuzlingen zu kommen mit dem für den arbeitslosen G. wirkungsvollen Versprechen, er werde ihm eine Stelle verschaffen. Wer derart einen Jugendlichen zum Zweck der widernatürlichen Unzucht an sich fesselt und durch die Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses geradezu zwingt, den schlechten Lebenswandel fortzusetzen, ist trotz der Geneigtheit des Jugendlichen ein strafbarer Verführer.

2. —

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. ERFINDUNGSPATENTE

BREVETS D'INVENTION

8. Urteil des Kassationshofs vom 11. Februar 1944 i. S. Baumann gegen H. Schuberth, FOFAG, Forsanosefabrik.

Patentberühmung, Art. 46 PatG.

Begriff des *Verschens* der Ware usw. mit einer ein Patent vertäuschenden Bezeichnung (Erw. 1).

Das *Inverkehrbringen* der Ware oder der Geschäftspapiere ist Tatbestandsmerkmal. *Mittäterschaft* durch Inverkehrbringen (Erw. 2).

Faire croire à l'existence d'un brevet, art. 46 loi sur les brev. d'inv. Notion de l'acte de *munir* un produit, etc. d'une mention tendant à faire croire à l'existence d'un brevet (consid. 1).

La *mise en circulation* de la marchandise ou des papiers de commerce est un élément constitutif de l'infraction. *Participation par coauteur* du fait de la mise en circulation (consid. 2).

Far credere che esista un brevetto, art. 46 della legge sui brevetti d'invenzione.

Nozione del *munire* un prodotto, ecc. di una menzione intesa a far credere che esista un brevetto (consid. 1).

La *messa in circolazione* della merce o delle carte d'affari è un elemento costitutivo dell'infrazione. *Partecipazione* alla messa in circolazione (consid. 2).

Aus dem Tatbestand:

Der Beschwerdeführer Baumann, Leiter der schweizerischen Zweigniederlassung einer chemischen Fabrik in Frankfurt a. M., versandte in der Schweiz einen durch das Hauptgeschäft gedruckten Werbeprospekt, in dem ein Präparat als patentiert bezeichnet wird, während in der Schweiz dafür kein Patent besteht. Er wurde deswegen vom Bezirksgericht Zürich der Patentberühmung gemäss Art. 46 PatG schuldig erklärt. Der Kassationshof weist seine Beschwerde ab.

Aus den Erwägungen:

1. — Nach Art. 46 PatG wird mit Geldbusse bis zu Fr. 1000.— bestraft, wer unbefugterweise seine Geschäfts-

papiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht.

Die Vorinstanz legt diese Vorschrift in strenger Anlehnung an den Wortlaut dahin aus, dass es ausschliesslich auf das Versehen der Ware oder Geschäftspapiere mit der ein Patent vortäuschenden Bezeichnung ankomme, während das Inverkehrbringen der so bezeichneten Ware oder Papiere nicht erforderlich, aber auch nicht genügend sei für die Erfüllung des Straftatbestandes der Patentberühmung. Sie erblickt jedoch in dem vom Beschwerdeführer zu vertretenden Versand der in Frage stehenden Werbeprospekte wegen der darin liegenden Bezugnahme auf die Ware ein Versehen derselben mit der Patentbezeichnung. Diese Auffassung ist indes abwegig. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versieht eine Ware oder ein Papier mit einer auf ein Patent hinweisenden Bezeichnung, wer diese darauf anbringt. Es ist somit eine körperliche Verbindung zwischen Bezeichnung und Ware bzw. Papier erforderlich, damit von einem Versehen gesprochen werden kann. Ein bloss mittelbares Versehen, wie es der Vorinstanz vorzuschweben scheint, gibt es nicht. Wäre das Gesetz in dem von der Vorinstanz vertretenen Sinne aufzufassen, so bedürfte es einer besonderen Erwähnung der Patentberühmung durch Anbringen des auf ein Patent hinweisenden Zeichens auf den Geschäftspapieren überhaupt nicht, wie der Beschwerdeführer mit Recht bemerkt. Denn jede Verwendung von Geschäftspapieren mit einer solchen Bezeichnung stellte dann ein mittelbares Versehen der Ware selbst mit der Bezeichnung dar.

2. — Die Beschwerde erweist sich jedoch gleichwohl als unbegründet. Der Beschwerdeführer hat den Tatbestand der Patentberühmung dadurch erfüllt, dass er die in Frage stehenden Werbeprospekte in der Schweiz in Verkehr gebracht hat. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz muss nämlich zu dem Anbringen der auf ein Patent hinweisenden Bezeichnung auch noch das Inverkehrbringen

hinzutreten, damit der Tatbestand der Patentberühmung erfüllt ist. Anders kann der Wortlaut des Gesetzes vernünftigerweise gar nicht verstanden werden. Der Zweck der Gesetzesvorschrift geht dahin, das Publikum vor einer Täuschung über das Bestehen eines Patentschutzes zu behüten. Eine solche Täuschungsgefahr besteht aber nur, wenn die Waren oder Geschäftspapiere, welche diese Bezeichnung tragen, in den Verkehr gelangen. Das bloss Versehen, das Anbringen der Bezeichnung für sich allein, schafft eine solche Gefahr noch nicht.

Nach der Meinung des Beschwerdeführers ist die Bestimmung so zu verstehen, dass das allein massgebende Anbringen der täuschenden Bezeichnung in der Absicht auf nachheriges Inverkehrbringen geschehen sein müsse, während das Inverkehrbringen selber nicht Tatbestandsmerkmal sei. Allein diese Betrachtungsweise ist gekünstelt und führt in ihren praktischen Auswirkungen zu unhaltbaren Ergebnissen. Könnte doch bei Abstellen auf sie das Gesetz mit Leichtigkeit dadurch umgangen werden, dass ein Geschäftsmann auf seinen Waren und Papieren unbefugterweise das Patentzeichen anbrächte, mit dem Inverkehrbringen aber bis nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist zuwartete; dann könnte er sich ungestraft die aus der Irreführung des Publikums über das Bestehen eines Patentschutzes sich ergebenden Vorteile verschaffen. Ebenso müsste unbehelligt gelassen werden, wer von einem Geschäftsvorgänger Waren und Papiere erworben hat, die solche unwahre Bezeichnungen tragen, und sie hernach in Verkehr bringt. Dass eine Lösung, die zu solchen Ergebnissen führt, im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, darf aber nicht vermutet werden. Von einer unzulässigen Auslegung des Gesetzes kann nicht die Rede sein, wenn dem Gesetzeswortlaut derjenige Sinn beigelegt wird, der sich als der allein vernünftige aufdrängt.

Ist aber das Inverkehrbringen Tatbestandsmerkmal des Delikts der Patentberühmung, so ist der Einwand des Beschwerdeführers unbehelflich, er habe den in Frage

stehenden Prospekt von der Hauptniederlassung in Frankfurt fertig gedruckt erhalten, habe also die das Bestehen eines Patentbesitzes behauptende Bemerkung nicht selber im Text angebracht. Durch das Inverkehrbringen der Prospekte hat er eine massgebende Ausführungshandlung begangen. Da er dabei in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Filialleiter tätig geworden ist, nimmt er nicht nur die Stellung eines nebensächlich Beteiligten ein, sondern diejenige eines hauptsächlich mitwirkenden. Er ist deshalb nach der im StGB massgebenden subjektiven Theorie als Mittäter zu betrachten (BGE 69 IV 97).

III. HANDELSREISENDE

VOYAGEURS DE COMMERCE

9. Urteil des Kassationshofes vom 28. Januar 1944

i. S. Jüstrich gegen Statthalteramt Sursee.

Art. 9 BG vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden verbietet den Kantonen nicht, aus gesundheitspolizeilichen Gründen noch andere als die in Art. 14 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1931 genannten Waren von der Bestellaufnahme durch Handelsreisende auszuschliessen, und zwar auch Waren, die im übrigen Geschäftsverkehr frei angeboten werden dürfen; § 85 der luzernischen Verordnung vom 13. Februar 1939 über das Apothekenwesen ist nicht bundesrechtswidrig.

L'art. 9 de la LF sur les voyageurs de commerce du 4 octobre 1930 ne défend pas aux cantons d'interdire aux voyageurs de commerce, pour des raisons tirées de la police de santé, de rechercher des commandes pour d'autres produits encore que ceux mentionnés par l'art. 14 du règlement d'exécution du Conseil fédéral du 5 juin 1931, et même pour des produits dont par ailleurs la vente est libre; le § 85 du règlement lucernois du 13 février 1939 sur les pharmacies n'est pas contraire au droit fédéral.

L'art. 9 della legge federale sui viaggiatori di commercio (del 4 ottobre 1930) non vieta ai cantoni d'interdire ai viaggiatori di commercio, per motivi di polizia in materia d'igiene, la ricerca di ordinazioni per altri prodotti che non siano menzionati

nell'art. 14 del regolamento d'esecuzione 5 giugno 1931 del Consiglio federale, ed anche per prodotti di vendita libera; il § 85 del regolamento lucernese 13 febbraio 1939 sulle farmacie non è contrario al diritto federale.

A. — Ulrich Jüstrich, der ein Mittel für die Fusspflege herstellt, liess am 19. Mai 1943 in der Gegend von Sursee durch einen Reisenden bei Privaten Bestellungen auf dieses Erzeugnis aufnehmen. Am 4. November 1943 erklärte ihn daher das Amtsgericht Sursee schuldig der Übertretung der §§ 37 und 85 der luzernischen Verordnung vom 13. Februar 1939 über das Apothekenwesen, den Verkehr mit Arzneimitteln, Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten und Apparaten, sowie mit Giften. Es büsste ihn mit sechzig Franken. § 85 der erwähnten Verordnung verbietet « das Hausieren mit Arzneimitteln, Geheimmitteln, pharmazeutischen Spezialitäten und Apparaten, sowie mit Giften, das Feilhalten auf Märkten, das Aufnehmen von Bestellungen im Herumziehen und das Vorführen von Heilapparaten, ausser bei Ärzten und Tierärzten und bei verkaufsberechtigten Geschäften ».

B. — Der Gebüsste greift dieses Urteil mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. Er beantragt, es sei aufzuheben, soweit es sich auf § 85 der Apothekenverordnung stützt, und die Busse sei auf Fr. 30.— herabzusetzen. Er hält die erwähnte Bestimmung für bundesrechtswidrig, weil nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 (HRG) die Befugnis, bestimmte Waren von der Bestellaufnahme durch Handelsreisende auszuschliessen, ausschliesslich dem Bundesrat zustehe und dieser in Art. 14 der Vollziehungsverordnung zum HRG vom 5. Juni 1931 von der erwähnten Befugnis abschliessend Gebrauch gemacht habe.

C. — Das Statthalteramt Sursee hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Art. 9 HRG ermächtigt den Bundesrat, zum Zwecke des Schutzes des Publikums von der Bestellaufnahme